

Gebührensatzung
für die Benutzung der
Sport- und Mehrzweckhallen,
Dorfgemeinschaftshäuser,
Sportplätze und Außenanlagen

der

Gemeinde Biblis

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI I, 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBI I, S. 562), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBI I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBI I, S. 429), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBI I, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBI I, S. 217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 08.12.1999 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Biblis erfüllt ihre Verpflichtung zur Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen im sozialen und kulturellen Bereich in besonderem Maße und möchte damit zu einer nachhaltigen Sicherung der Lebensqualität beitragen. Die ehrenamtliche Arbeit der Vereine auf kulturellem oder sportlichem Gebiet stellt dabei einen unverzichtbaren Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens dar. Insbesondere in schwierigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zeiten bieten die Vereine Heimat und Möglichkeiten zur Identifikation. Sie führen gleichermaßen Menschen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher Nationalität zusammen. Die Gemeinde Biblis legt besonderen Wert auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe des Gemeinwesens. Alle Hilfen, die in diesem Bereich geleistet werden, dienen auch dem Erlernen des selbstorganisierten und sozialen Miteinanders und stellen eine wichtige Stütze beim Hineinwachsen in die Gesellschaft dar.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Gebührensatzung umfasst folgende öffentlichen Einrichtungen:

1. Pfaffenau-Halle (Sporthalle)
2. Riedhalle für Kultur und Sport
3. Kultur- und Sporthalle Nordheim
4. Altes Rathaus Nordheim (Dorfgemeinschaftshaus)
5. Dorfzentrum Wattenheim
6. Sporthalle Wattenheim (Mehrzweckhalle)
7. Pfaffenau-Stadion und Sportplätze in Nordheim und Wattenheim
8. Festplatz an der Riedhalle
9. Grillhütte
10. Bürgerzentrum Biblis

(2) Die Pfaffenau-Halle wird ausschließlich für sportliche Zwecke Bibliser Vereinigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 kostenlos zur Benutzung überlassen oder an entsprechende auswärtige Vereinigungen und gewerbliche Sportveranstalter vermietet. In den Mehrzweckhallen und auf den Sportplätzen sind auch gesellschaftliche, kulturelle oder politische Veranstaltungen zugelassen.

(3) Eine Vermietung der öffentlichen Einrichtungen für gesellschaftliche Anlässe privater Natur oder für die Durchführung gewerblicher Veranstaltungen ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Veranstaltungen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 3 Abs. 1) liegen, werden bevorzugt berücksichtigt. Neben den Belegungsplänen für die einzelnen Einrichtungen ist der Veranstaltungskalender der Gemeinde Biblis, der spätestens bis zum 15. November des Vorjahres erstellt werden soll, maßgebend für die Ermittlung freier Kapazitäten. Insofern kann über private oder gewerbliche Anfragen erst nach Fertigstellung des entsprechenden Veranstaltungskalenders entschieden werden. Vereinen, die die Meldefrist nicht einhalten, kann kein Vorrang eingeräumt werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, Termine für Verbandsspiele und sonstige offizielle Meisterschaften und Pokalrunden entweder vorsorglich bei den jeweiligen Verbänden anzumelden oder soweit möglich vorab zu erfragen. Nach Erstellung des Veranstaltungskalenders sind Terminänderungen nur in Absprache mit den eingetragenen Nutzungsberechtigten möglich.

(4) Der Gemeindevorstand übt das Hausrecht über die in Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen aus. Einzelheiten sind in der entsprechenden Benutzungsordnung geregelt.

(5) Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, dass durch die beabsichtigte Benutzung die Ordnung innerhalb der Einrichtung gestört wird oder Schäden zu befürchten sind, darf eine Überlassung oder Vermietung nicht erfolgen. Treten solche Umstände nachträglich ein, ist die Überlassung zu widerrufen oder der Mietvertrag aufzuheben.

§ 3 Entgeltregelung

- (1) Die in § 2 (1) Nr. 1 bis 9 genannten öffentlichen Einrichtungen werden in folgenden Fällen Bibliser Vereinigungen und Institutionen unentgeltlich überlassen (öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung):
- a) Veranstaltungen kommunaler Gebietskörperschaften und ihrer Gremien
 - b) Veranstaltungen kirchlicher, religiöser, caritativer, gemeinnütziger oder als besonders förderungswürdig anerkannter Einrichtungen
 - c) Übungs- und Spielbetrieb der Sport- und Kulturvereine sowie der Vereinigungen im Rettungsdienst und Katastrophenschutz, u.a. freiwillige Feuerwehren, DRK und DLRG
 - d) sonstige Veranstaltungen im Sinne der Richtlinien über die Förderung der Vereine
 - e) Wahlveranstaltungen der örtlichen Parteiverbände
 - f) Veranstaltungen der örtlichen Schulen.

Hierzu zählen auch Generalversammlungen und sonstige nach den jeweiligen Satzungen oder Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Veranstaltungen sowie Jubiläen, die unter die Vereinsförderrichtlinien fallen.

Die unentgeltliche Überlassung der öffentlichen Einrichtungen setzt voraus, dass die zuvor genannten Veranstaltungen dem eigentlichen Gründungszweck der Personenvereinigung oder Institution entsprechen und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

- (2) In allen anderen Fällen werden die öffentlichen Einrichtungen vermietet (privatrechtliche Nutzungsordnung). Dies gilt auch für die in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Institutionen, wenn die Veranstaltungen reinen Geselligkeitscharakter haben oder der internen Kontaktpflege dienen, z. B. sonstige Jubiläen, Weihnachtsfeiern und andere interne Anlässe. Sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird, können die in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Institutionen eine öffentliche Einrichtung einmal im Jahr für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 2 (Geselligkeitspflege) kostenlos nutzen. Für „Polterabende“ werden die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

- (3) Nach Art der Veranstaltung werden folgende Preisstufen unterschieden:

Preisstufe 1 - Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1, bei denen jedoch ein Eintrittsgeld erhoben wird - dies gilt nicht für offiziell ausgeschriebene Verbandswettkämpfe, Verbands- und Pokalrunden, Freundschaftsspiele und vergleichbare Wettkämpfe -; gesellige Veranstaltungen der örtlichen Vereine; private Veranstaltungen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Grundstücksbesitzerinnen u. -besitzer und Gewerbetreibenden, die nicht mit Hauptwohnsitz in Biblis gemeldet sind.

Preisstufe 2 -Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1, sofern es sich um entsprechende auswärtige Personenvereinigungen oder Institutionen handelt.

Preisstufe 3 -Veranstaltungen mit überwiegendem Geselligkeitscharakter, sofern die Personen, Personenvereinigungen oder Institutionen nicht in Biblis wohnen bzw. nicht ihren Sitz in Biblis haben sowie gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, die nicht in die vorgenannten Klassen eingeordnet werden können.

Den in Absatz 1 a) – f) genannten Bibliser Vereinigungen und Institutionen werden Auf- und Abbauzeiten nicht berechnet. In allen übrigen Fällen wird die Miete nach der tatsächlichen Nutzungsdauer festgesetzt.

Die Preistabellen sind dieser Satzung als Anlage beigelegt.

- (4) Der Transport von Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich vom Veranstalter durchzuführen.

Falls die Gemeinde Biblis dies aus besonderem Grund übernimmt, werden die tatsächlich entstandenen Kosten nach der jeweils gültigen Arbeitsplatzkostentabelle berechnet. Bibliser Vereinigungen und Institutionen (§ 3 Abs. 1) werden vorhandene Einrichtungsgegenstände unentgeltlich überlassen. Für Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 werden notwendige Transport- und Aufstellarbeiten unentgeltlich durchgeführt, sofern die Gemeinde Biblis beteiligt ist oder ein besonderes Interesse hat.

In allen anderen Fällen werden Einrichtungsgegenstände kostenpflichtig ausgeliehen:

Tisch:	3,07 €
Stuhl:	0,77 €

Die Preise gelten für eine Ausleihdauer von 3 Tagen.

- (5) Die öffentlichen Einrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand, Hallen und Räume besenrein, zu verlassen. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Reinigungsgeräte und geeignete Reinigungsmittel kostenlos in den entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung. Kosten für zusätzlich erforderliche Müllbehälter sowie die Kosten für zusätzliche Reinigungsarbeiten trägt der Veranstalter.
- (6) Der Mietbetrag beinhaltet auch die Kosten für den Hausmeister sowie Heizung, Wasser, Strom und turnusmäßige Reinigung.
- (7) Die Stromkosten für die Flutlichtanlagen im Pfaffenau-Stadion und auf den Sportplätzen in Nordheim und Wattenheim werden von den Nutzungsberechtigten Vereinen getragen. Sind mehrere Nutzer vorhanden, sind die Kosten nach der Nutzungsdauer aufzuteilen, bzw. dem zahlungspflichtigen Verein zu erstatten.

- (8) Der Nutzer bzw. Mieter einer öffentlichen Einrichtung hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bzw. des Übungs- und Spielbetriebs einschließlich der notwendigen Vor- und Nacharbeiten zu sorgen und die Anlagen, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sachgerecht zu behandeln. Im Übrigen wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (9) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann der Gemeindevorstand auf Antrag den Mietbetrag ermäßigen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde Biblis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten oder einem Dritten durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen, soweit sie außerhalb der allgemeinen Haftungsbestimmungen des bürgerlichen Rechts liegen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden an der öffentlichen Einrichtung, die durch ihn oder die Teilnehmer an der entsprechenden Veranstaltung verursacht werden. Bei Abschluss des Mietvertrages bzw. vor Überlassung der Einrichtung ist ein ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.

§ 5 Anmeldung

Anfragen auf Nutzung der öffentlichen Einrichtungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Liegen mehrere Anfragen für einen bestimmten Termin vor, ist der Zeitpunkt der Anmeldung maßgebend, sofern kein besonderes öffentliches Interesse an einer bestimmten Veranstaltung besteht. Im Übrigen wird auf § 2 (3) verwiesen.

§ 6 Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Miete ist innerhalb von 3 Wochen nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu zahlen. Sonstige Kosten sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (2) Der Veranstalter hat mit der Zahlung der Miete außerdem eine Kautionsleistung in gleicher, bei privaten und gewerblichen Anlässen in 3-facher Höhe zu hinterlegen, die bei mängelfreier Rückgabe des Mietobjekts innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet wird.

§ 7 Übertragung der Benutzungsrechte

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten auf Dritte ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet.
- (2) Mit der Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte gleichzeitig, die „Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplätze und Außenanlagen der Gemeinde Biblis“ einzuhalten. Den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Biblis ist in diesem Rahmen Folge zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft; gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Gebührenordnung für die Riedhalle der Gemeinde Biblis vom 09.07.1970,
Benutzungsordnung für die Riedhalle der Gemeinde Biblis vom 09.07.1970,
Benutzungsordnung für die Kultur- und Sporthalle Nordheim vom 30.01.1985,
Gebührenordnung für die Kultur- und Sporthalle Nordheim vom 11.12.1991,
Benutzungsordnung für das Dorfzentrum Wattenheim vom 14.12.1988,
Gebührenordnung für das Dorfzentrum Wattenheim vom 11.12.1991,
Benutzungsordnung für die Pfaffenauhalle vom 10.02.1993,
Benutzungsordnung für die Sporthalle in Wattenheim vom 15.10.1987.

Biblis, den 09.12.1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

K a p p e l, Bürgermeister